



Resolution 2498 (2019)

**verabschiedet auf der 8665. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. November 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen regionaler Streitigkeiten Somalia erfassen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, das Land wiederaufzubauen, die Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen und den Strom an illegalen Waffen und bewaffneten Gruppen einzudämmen, *ferner unter Bekundung* seiner Absicht, dafür zu sorgen, dass das Waffenembargo in dieser Resolution die Bundesregierung zur Verwirklichung dieser Ziele befähigen wird, und *unter Vermerk* seiner Absicht, alle Bestimmungen des Waffenembargos in diesem Text darzulegen,

unter Verurteilung der Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region darstellt, insbesondere durch den verstärkten Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und *ferner mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die anhaltende Präsenz von mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) verbundenen Unterorganisationen in Somalia,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen,

unter Verurteilung aller Waffen- und Munitionslieferungen nach und über Somalia, die gegen das Waffenembargo verstoßen, insbesondere wenn sie in Lieferungen an Al-Shabaab und mit ISIL verbundene Organisationen resultieren und wenn sie die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Somalias untergraben, als eine ernsthafte Bedrohung des



Friedens und der Stabilität in der Region und *ferner unter Verurteilung* der anhaltenden unerlaubten Waffen- und Munitionslieferungen von Jemen nach Somalia,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über Meldungen, wonach Al-Shabaab und grenzüberschreitende Netze der organisierten Kriminalität Somalia zunehmend als Transit- und Umschlagplatz für den Handel mit minderwertigen und illegalen Gütern und Gütern mit zivilem wie militärischem Verwendungszweck ausnutzen, und über die Einnahmen, die Al-Shabaab aus diesem Handel erzielt, und *ferner mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die fortlaufenden Meldungen über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei in Gewässern, die der Zuständigkeit Somalias unterstehen, und der Bundesregierung Somalias *nahelegend*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft sicherzustellen, dass Fanglizenzen im Einklang mit den anwendbaren somalischen Rechtsvorschriften erteilt werden,

unter erneutem Hinweis darauf, wie wichtig die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias sowie die Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur sind, und *feststellend*, dass eine erfolgreiche Unterstellung der Sicherheitsaufgaben von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) unter somalische Führung, wie im Übergangsplan vorgesehen, für die Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität in der Region von grundlegender Bedeutung ist,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über weiter eingehende Meldungen über Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel in Somalia, *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Verringerung der Korruption, darunter der Erlass des Gesetzes zur Korruptionsbekämpfung am 21. September 2019, der Fortschritte der Bundesregierung bei der Stärkung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und der positiven Arbeit der Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen und *mit der Aufforderung* an die Bundesregierung, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption fortzusetzen und das Reformtempo weiter zu erhöhen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia und *unter* entschiedenster *Verurteilung* aller Parteien, die die sichere Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern, jeder Veruntreuung oder unrechtmäßigen Verwendung humanitärer Gelder oder Versorgungsgüter sowie aller gegen humanitäres Personal gerichteten Akte der Gewalt und Belästigung,

ferner mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die weite Verbreitung und das Fortbestehen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Somalia und die somalischen Behörden *ermutigend*, noch stärkere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Gewalt zu unternehmen, unter anderem durch Maßnahmen im Einklang mit Resolution 2467 (2019),

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Somalia (S/2019/858) und dem Bericht der technischen Bewertungsmission des Generalsekretärs (S/2019/616), *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Bundesregierung Somalias mit der Sachverständigengruppe während der Laufzeit ihres Mandats größtenteils nicht kooperiert hat, es *begrüßend*, dass die Bundesregierung mit dem technischen Bewertungsteam während seines Besuchs zusammengearbeitet und sich aktiv daran beteiligt hat, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Bundesregierung, einen Weg zu beschreiten, der es dem Sicherheitsrat ermöglicht, die Einhaltung des Sanktionsregimes besser zu bewerten und zu überwachen, und daran *erinnernd*, dass Sachverständigengruppen aufgrund von vom Sicherheitsrat erteilten Mandaten tätig werden,

unter Begrüßung der regionalen Bemühungen mit dem Ziel, die Normalisierung der Beziehungen zwischen Eritrea und Dschibuti, auch im Hinblick auf die Streitigkeiten über ihre gemeinsame Grenze, zu unterstützen, und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über Meldungen, wonach weiter dschibutische Kombattanten vermisst werden,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt*, dass Al-Shabaab zusätzlich zum Handel mit Holzkohle Einnahmen aus natürlichen Ressourcen, insbesondere auch aus der Besteuerung des illegalen Handels mit Zucker, von Agrarprodukten und Nutztieren, erzielt, *stellt mit Besorgnis fest*, dass Al-Shabaab in der Lage ist, Ressourcen zu lagern und weiterzuleiten, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, mit Beiträgen der Bundesregierung Somalias und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung alle Einnahmequellen, Lager- und Transfermethoden Al-Shabaabs zu analysieren und die illegalen Besteuerungssysteme analytisch darzustellen und dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia („Ausschuss“) Empfehlungen vorzulegen;

2. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere anderen Mitgliedstaaten in der Region, und mit internationalen Partnern zu verstärken, um die Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, auch durch die Einhaltung der Resolutionen [1373 \(2001\)](#), [2178 \(2014\)](#) und [2462 \(2019\)](#) und der einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichterstattung an den Ausschuss aktuelle Informationen über die von ihr getroffenen konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vorzulegen;

3. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, in Abstimmung mit den Bundesstaaten Somalias die Nationale Sicherheitsarchitektur beschleunigt einzuführen und dementsprechend Entscheidungen über die Zusammensetzung, Verteilung und Führung der Sicherheitskräfte zu treffen und weitere Schritte zur Umsetzung des Übergangsplans unter somalischer Führung zu unternehmen, und *betont*, dass die Bundesregierung für die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Waffen, Munition und sonstigem militärischen Gerät und deren Verteilung verantwortlich ist, einschließlich der Einrichtung eines Systems, mit dessen Hilfe dieses militärische Gerät und diese militärischen Versorgungsgüter allesamt bis zur Ebene der jeweiligen Einheit zurückverfolgt werden können;

4. *verweist erneut* darauf, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias die zivile Aufsicht über alle ihre Sicherheitsinstitutionen verstärken und ihr gesamtes Verteidigungs- und Sicherheitspersonal auf geeignete Weise überprüfen, so auch im Hinblick auf ihre Einhaltung der Menschenrechte, *fordert* die Bundesregierung *auf*, Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, auch weiterhin umgehend zu untersuchen und die Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und *erinnert* daran, wie wichtig die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitskräfte und die AMISOM sind;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Umsetzung des Übergangsplans unter somalischer Führung zu unterstützen, um zum Aufbau glaubwürdiger, professioneller und repräsentativer somalischer Sicherheitskräfte beizutragen, auch durch die Bereitstellung zusätzlicher und koordinierter Unterstützung zum Aufbau der Kapazitäten der Bundesregierung und der Bundesstaaten Somalias für das Waffen- und Munitionsmanagement mit besonderem Schwerpunkt auf der Ausbildung, der Lagerung, der Unterstützung für Infrastruktur und Verteilung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe im Hinblick auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und von Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung;

Waffenembargo

6. *bekräftigt*, dass alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Somalia ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängen werden, bis der Rat einen gegenteiligen Beschluss fasst, einschließlich eines Verbots der Finanzierung eines jeden Erwerbs und jeder Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie der Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg, wie zuerst mit Ziffer 5 seiner Resolution 733 (1992) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) verhängt;

7. *beschließt*, dass Waffen und militärisches Gerät, die nach Ziffer 9 ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte oder der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte oder der Institution des somalischen Sicherheitssektors, an die diese Waffen und dieses Gerät ursprünglich verkauft oder geliefert wurden, oder des verkaufenden oder liefernden Staates oder der verkaufenden oder liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen;

8. *bekräftigt*, dass die Bundesregierung Somalias in Zusammenarbeit mit den Bundesstaaten Somalias und die AMISOM alle Waffen und das gesamte militärische Gerät, die bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurden, dokumentieren und registrieren und dabei namentlich die Typen und Seriennummern der Waffen und/oder Munition aufzeichnen, alle Artikel und sachdienlichen Kennzeichnungen fotografieren und der Sachverständigengruppe die Inspektion aller militärischen Artikel erleichtern werden, bevor sie weiterverteilt oder vernichtet werden;

i) Ausnahmen, Vorabgenehmigungen und Benachrichtigungen

9. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Somalia bis zum 15. November 2020 keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten findet, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte oder der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Artikel und die Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die den in den Ziffern 10 bis 17 aufgeführten einschlägigen Verfahren betreffend Vorabgenehmigungen und Benachrichtigung unterliegen;

10. *beschließt*, dass jede einzelne Lieferung von in Anlage A aufgeführten Artikeln, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte oder der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, vom Ausschuss im Voraus zu genehmigen ist, wobei die Bundesregierung oder der Hilfe leistende Staat oder die Hilfe leistende internationale, regionale oder subregionale Organisation dies mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu beantragen hat;

11. *beschließt*, dass die Bundesregierung Somalias oder der Hilfe leistende Staat oder die Hilfe leistende internationale, regionale oder subregionale Organisation den Ausschuss mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu seiner Information über die Lieferung von in Anlage B aufgeführten Artikeln und über die Bereitstellung von technischer Beratung,

finanzieller und sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten benachrichtigen müssen, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind;

12. *beschließt*, dass Lieferungen von in Anlage B aufgeführten Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von technischer Beratung, finanzieller und sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, bestimmt sind, mit der Maßgabe erfolgen dürfen, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Benachrichtigung seitens des liefernden Staates oder der liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation keine ablehnende Entscheidung getroffen hat, und *ersucht* die Staaten beziehungsweise die internationalen, regionalen oder subregionalen Organisationen, die Bundesregierung parallel dazu mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über jede derartige Hilfe zu informieren;

13. *beschließt*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung von technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte nach den Ziffern 10 oder 11 die Genehmigung des Ausschusses einzuholen beziehungsweise diesen zu benachrichtigen, und zwar mindestens fünf Tage im Voraus, und dass alle Anträge auf Genehmigung und alle Benachrichtigungen Folgendes enthalten sollen: genaue Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten der Waffen und des militärischen Geräts, eine Beschreibung der Waffen und der Munition, einschließlich des Typs, des Kalibers und der Munition, einen Vorschlag zum Lieferdatum und zum Lieferort sowie alle sachdienlichen Informationen über die Einheit innerhalb der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte, für die die Sendung bestimmt ist, beziehungsweise den vorgesehenen Lagerort;

14. *beschließt*, dass der Staat oder die internationale, regionale oder subregionale Organisation, die gemäß Ziffer 10 oder 11 Waffen und militärisches Gerät an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte liefert oder diesen technische Beratung, finanzielle oder sonstige Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten bereitstellt, ersatzweise in Absprache mit der Bundesregierung Somalias vorab einen Antrag auf Genehmigung beziehungsweise eine Benachrichtigung einbringen kann, *beschließt*, dass Staaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen, die sich für diese Alternative entscheiden, die zuständige nationale Koordinierungsstelle innerhalb der Bundesregierung über den vorab gestellten Antrag auf Genehmigung oder die vorab abgegebene Benachrichtigung informieren und der Bundesregierung gegebenenfalls technische Hilfe bei den Benachrichtigungsverfahren leisten sollen, und *ersucht* den Ausschuss, die von Staaten oder internationalen, regionalen oder subregionalen Organisationen vorab gestellten Anträge auf Genehmigung oder abgegebenen Benachrichtigungen an die zuständige nationale Koordinierungsstelle innerhalb der Bundesregierung weiterzuleiten;

15. *beschließt*, dass Staaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen, die gemäß den Ziffern 10 oder 12 Waffen und militärisches Gerät an die Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, liefern oder diesen technische Beratung, finanzielle oder sonstige Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten bereitstellen, die Verantwortung dafür tragen, beim Ausschuss eine Genehmigung für die Lieferung solcher Artikel oder die Bereitstellung solcher Beratung, Hilfe oder Ausbildung zu beantragen beziehungsweise ihn zu benachrichtigen und parallel dazu die Bundesregierung Somalias mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu informieren;

16. *beschließt*, dass in den von den Ziffern 10 oder 11 erfassten Fällen die Bundesregierung Somalias dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach der Lieferung von Waffen und militärischem Gerät eine Benachrichtigung nach erfolgter Lieferung in Form einer schriftlichen Bestätigung des Abschlusses jeder Lieferung an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte vorlegt, die die Seriennummern der gelieferten Waffen und des militärischen Geräts, Lieferinformationen, Konnossemente, Ladungsverzeichnisse oder Versandlisten sowie den genauen Lagerort enthält, und erkennt an, dass es nützlich ist, wenn der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung ebenso verfährt;

17. *bekräftigt*, dass im Falle der Lieferung von nichtletalem militärischen Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation den Ausschuss fünf Tage im Voraus lediglich zu Informationszwecken zu benachrichtigen hat;

18. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Meldungen, wonach Staaten die in früheren Resolutionen festgelegten Benachrichtigungsverfahren nicht ausreichend eingehalten haben, *erinnert* die Staaten an ihre Verpflichtungen im Rahmen der in den Ziffern 10 bis 17 dargelegten Benachrichtigungsverfahren und *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Benachrichtigungsverfahren für die Bereitstellung von Hilfe beim Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, strikt einzuhalten;

ii) Ausnahmen

19. *bekräftigt*, dass das Embargo keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich zur Unterstützung von Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, der AMISOM, der strategischen Partner der AMISOM, die ausschließlich nach dem letztgültigen strategischen Einsatzkonzept der Afrikanischen Union und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mission tätig werden, und der Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia, oder zur Nutzung durch dieses Personal bestimmt sind, gemäß Ziffer 10 a) bis d) der Resolution [2111 \(2013\)](#);

b) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, die zur ausschließlichen Nutzung der Staaten oder der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die auf Ersuchen der Bundesregierung Somalias, über das der Generalsekretär benachrichtigt wurde, Maßnahmen ergreifen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen, sofern die ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar sind;

c) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen, humanitärem und Entwicklungshilfepersonal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Somalia ausgeführt werden;

d) das Einlaufen von Waffen und militärisches Gerät für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben (wie bereits mit Ziffer 3 der Resolution [2244 \(2015\)](#) erklärt);

Zielgerichtete Sanktionen in Somalia

20. *erinnert* an seine Beschlüsse in seiner Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und in seinen Resolutionen 2002 (2011) und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Sanktionsliste erweitert wurden, erinnert an seine Beschlüsse in seinen Resolutionen 2060 (2012) und 2444 (2018) und *erinnert ferner* daran, dass die Kriterien für die Aufnahme in die Liste unter anderem auch die Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen umfassen;

21. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, und *bittet* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

22. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 seiner Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 15. November 2020 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

Holzkohle-Embargo gegen Somalia

23. *verurteilt* jede Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia unter Verstoß gegen das vollständige Verbot der Ausfuhr von Holzkohle, *bekräftigt* seinen Beschluss hinsichtlich des in Ziffer 22 seiner Resolution 2036 (2012) und den Ziffern 11 bis 21 der Resolution 2182 (2014) verhängten Verbots der Einfuhr und Ausfuhr somalischer Holzkohle („Holzkohle-Embargo“) und *beschließt*, die in Ziffer 15 der Resolution 2182 (2014) enthaltenen Bestimmungen bis zum 15. November 2020 zu verlängern;

24. *wiederholt* seine Ersuchen an die AMISOM, die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und *fordert* die AMISOM *auf*, der Sachverständigengruppe den regelmäßigen Zugang zu den Ausfuhrhäfen für Holzkohle zu erleichtern;

25. *bekräftigt*, wie wichtig die Anstrengungen der multinationalen Seestreitkräfte zur Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia sind, und *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat seine Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und den Bundesstaaten Somalias im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean fortzusetzen, mit dem Ziel, die betroffenen Staaten und internationalen Organisationen zur gemeinsamen Ausarbeitung von Strategien zur Unterbindung des Handels mit somalischer Holzkohle sowie des unerlaubten Handels mit sonstigen legalen und illegalen Gütern, der zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten in Somalia dienen könnte, zu mobilisieren;

Verbot von Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen

26. *nimmt Kenntnis* von der Zunahme der von Al-Shabaab durchgeführten Angriffe mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und *beschließt*, dass alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, der in Teil I der Anlage C aufgeführten Artikel von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach Somalia verhindern werden, wenn ausreichende Beweise für die Verwendung oder ein erhebliches Risiko der Verwendung des Artikels beziehungsweise der Artikel zur Herstellung von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen in Somalia vorliegen;

27. *beschließt ferner*, dass im Falle des Verkaufs, der Lieferung oder des Transfers, auf direktem oder indirektem Weg, eines in Teil I der Anlage C aufgeführten Artikels nach Somalia gemäß Ziffer 27 der jeweilige Staat den Ausschuss spätestens 15 Arbeitstage nach dem Verkauf, der Lieferung oder der Weitergabe über den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe benachrichtigt, und *betont*, wie wichtig es ist, dass die Benachrichtigungen nach dieser Ziffer alle sachdienlichen Angaben erhalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge des/der zu liefernden Artikel(s);

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die an dem Verkauf, der Lieferung, oder der Weitergabe von Vorprodukten von Explosivstoffen und von Explosivstoffen nach Somalia, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter auch die in Teil II der Anlage C enthaltenen Artikel, beteiligt sind, zur Wachsamkeit anzuhalten, um Aufzeichnungen der Transaktionen zu führen und Informationen über verdächtige Käufe dieser Chemikalien oder verdächtige Nachfragen danach seitens Einzelpersonen in Somalia an die Bundesregierung Somalias, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe weiterzugeben und um sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias ausreichende finanzielle und technische Hilfe erhalten, damit sie geeignete Sicherungsvorkehrungen für die Lagerung und die Verteilung dieser Stoffe treffen können;

Sachverständigengruppe für Somalia

29. *beschließt*, mit Wirkung vom Datum der Verabschiedung dieser Resolution das Mandat der Sachverständigengruppe für Somalia bis zum 15. Dezember 2020 zu verlängern, und *beschließt*, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die in Ziffer 11 der Resolution 2444 (2018) und in Ziffer 1 der vorliegenden Resolution genannten Aufgaben umfasst, *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 11 der Resolution 2467 (2019) Mitglieder, die über speziellen Sachverstand in Geschlechterfragen verfügen, in die Sachverständigengruppe aufzunehmen, und *bekundet* seine Absicht, das Mandat der Sachverständigengruppe zu überprüfen und spätestens am 15. November 2020 einen geeigneten Beschluss in Bezug auf eine Verlängerung des Mandats zu fassen;

30. *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit der Sachverständigengruppe zu kooperieren, um die Befragung mutmaßlicher Mitglieder von Al-Shabaab und ISIL, die im Gewahrsam gehalten werden, zu erleichtern, *bekräftigt die Bedeutung* der Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe und der Bundesregierung, *fordert* die Bundesregierung *nachdrücklich auf*, die uneingeschränkte Kooperation mit der Sachverständigengruppe wiederaufzunehmen, einschließlich der Festsetzung eines Termins für einen Besuch der neuen Sachverständigengruppe in Somalia ohne weitere Verzögerung, *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe ihr Mandat in Übereinstimmung mit dem Dokument S/2006/997 durchführt, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Bundesregierung beim Waffen- und

Munitionsmanagement, einschließlich der Anstrengungen zur Einrichtung einer Nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen, unterstützt werden kann;

31. *ersucht* die Staaten, die Bundesregierung Somalias, die Bundesstaaten Somalias und die AMISOM *erneut*, der Sachverständigengruppe Informationen zu übermitteln und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen, *fordert* die Bundesregierung und die Bundesstaaten *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe auf ihr schriftliches Ersuchen an die Bundesregierung den Zugang zu allen Waffenlagern der Bundesregierung in Mogadischu, zur Gesamtheit der von der Bundesregierung eingeführten Waffen und Munition vor deren Verteilung, zu allen militärischen Lagereinrichtungen der Bundesregierung in den Sektoren der Somalischen Nationalarmee und zu allen erbeuteten Waffen im Gewahrsam der Bundesregierung und der Bundesstaaten zu erleichtern und das Fotografieren von Waffen und Munition im Gewahrsam der Bundesregierung und der Bundesstaaten sowie den Zugang zu allen Logbüchern und Verteilungsunterlagen der Bundesregierung und der Bundesstaaten zu gestatten, damit der Sicherheitsrat die Durchführung dieser Resolution überwachen und bewerten kann;

Berichterstattung

32. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 31. Juli 2020 aktuelle Informationen über alle weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Normalisierung der Beziehungen zwischen Eritrea und Dschibuti vorzulegen;

33. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen, darunter einen umfassenden Halbzeitbericht, vorzulegen und dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2020 über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der eine gezielte Analyse der finanziellen Einnahmen Al-Shabaabs gemäß Ziffer 1 enthält;

34. *ersucht* den Nothilfekoordinator, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 2020 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung dieser Hilfe Bericht zu erstatten;

35. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Februar 2020 und danach bis zum 15. August 2020 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015) über die Struktur, die Zusammensetzung, die Personalstärke und die Verteilung ihrer Sicherheitskräfte und den Status der regionalen Kräfte und der Milizen Bericht zu erstatten und die in Ziffer 7 der Resolution 2182 (2014) erbetenen Berichte des Gemeinsamen Verifizierungsteams als Anhänge beizufügen sowie Benachrichtigungen darüber, welche Einheit der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte eingeführte Waffen und Munition nach ihrer Verteilung erhalten hat, oder wo militärisches Gerät gelagert wurde, in die Berichterstattung aufzunehmen, und *ersucht* das Gemeinsame Verifizierungsteam, in seinen künftigen Berichten die Seriennummern der von ihm dokumentierten Waffen mit den vorhandenen Aufzeichnungen mit den genauen Angaben über die Verteilung der Waffen an die Sicherheitskräfte abzugleichen;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage A

Artikel, die vom Ausschuss im Voraus zu genehmigen sind

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Waffen mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie für diese besonders konstruierte Komponenten und zugehörige Munition;

Hinweis: Ausgenommen sind schultergestützte Panzerabwehrraketenstartgeräte, beispielsweise Panzerfäuste oder leichte Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräte.

3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm und zugehörige Munition;
4. Panzerabwehrlenkwaffen, einschließlich Panzerabwehrlenkflugkörpern, sowie für diese besonders konstruierte Munition und Komponenten;
5. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Treibladungen und Vorrichtungen sowie Minen und damit zusammenhängendes Wehrmaterial;
6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit;

7. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Luftfahrzeuge;

Hinweis: „Luftfahrzeug“ bezeichnet Fluggeräte mit Starr-, Schwenk-, Dreh- oder Kippflügeln oder Kipprotoren oder Hubschrauber.

8. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte „Wasserfahrzeuge“ und Amphibienfahrzeuge;

Hinweis: „Wasserfahrzeuge“ umfassen alle Schiffe, Oberflächeneffektfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit geringer Wasserlinienfläche oder Tragflügelboote sowie den Schiffskörper oder einen Teil des Schiffskörpers.

9. Unbemannte Kampfluftfahrzeuge (im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen in der Kategorie IV verzeichnet).

Anlage B

Gerät, für dessen Lieferung an die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte eine Benachrichtigung und an die Institutionen des somalischen Sicherheitssektors, die keine Institutionen der Bundesregierung Somalias sind, eine Genehmigung durch den Ausschuss erforderlich ist

- Alle Arten von Waffen mit einem Kaliber bis zu 12,7 mm und zugehörige Munition;
- RPG-7 und rückstoßfreie Gewehre und zugehörige Munition;
- Helme, die gemäß militärischen Standards beziehungsweise Spezifikationen oder vergleichbaren nationalen Standards hergestellt sind;
- Körperpanzer oder Schutzbekleidung wie folgt:
 - weichballistische Körperpanzer oder Schutzbekleidung, die gemäß militärischen Standards beziehungsweise Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen hergestellt sind;
Hinweis: Militärische Standards oder Spezifikationen schließen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.
 - hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken;
- zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Landfahrzeuge;
- zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Kommunikationsausrüstung;
- zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Positionierungsausrüstung für Globale Satellitennavigationssysteme.

Anlage C

Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen

Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung, Vorprodukte von Explosivstoffen und verwandte Technologien

Teil I

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:
 - a. Nitrozellulose (mit einem Gehalt von mehr als 12,5 Gewichtsprozent Stickstoff);
 - b. Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl);
2. Zugehörige Ausrüstung:
 - a. Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel (zum Beispiel Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Sprengschnüre) konstruiert sind.
3. „Technologie“, die für die „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in den Ziffern 1, 2 und 3 aufgeführten Artikel erforderlich ist.

Teil II

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:
 - a. Ammoniumnitrat-Heizöl-Gemisch (ANFO);
 - b. Nitroglykol;
 - c. Pentaerythrittetranitrat (PETN);
 - d. Pikrylchlorid;
 - e. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).
 2. Vorprodukte von Explosivstoffen:
 - a. Ammoniumnitrat;
 - b. Kaliumnitrat;
 - c. Natriumchlorat;
 - d. Salpetersäure;
 - e. Schwefelsäure.
-